

Paritätische Kinderbetreuung in Deutschland heute? – oder: Warum wir beim Wechselmodell das Pferd nicht von hinten aufzäumen sollten

Dr. Anna Lena Götttsche

Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Frankfurt University of Applied Sciences, Rechtsanwältin, Berlin

Mit Blick auf familiäre Sorgearbeit – genauer: die Betreuung gemeinsamer Kinder – haben sich die Koalitionsparteien Ziele gesetzt, die auf den ersten Blick nach einer erfreulichen Ausrichtung hin zu partnerschaftlicher Verteilung aussehen mögen. Wörtlich heißt es im Koalitionsvertrag (KoaV): „Wir werden die partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach der Trennung fördern, indem wir die umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigen. Wir wollen allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen schaffen.“¹ Dieses Vorhaben begrüßt der djb, würde hier nicht zuletzt eine Forderung des Verbands umgesetzt, auch Familien mit niedrigem Einkommen nach einer Trennung die gleichberechtigte Kinderbetreuung zu ermöglichen.²

Weiter heißt es im KoaV: „Wir wollen gemeinsam mit den Ländern die Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessern und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen.“ Spätestens an dieser Stelle kommt dann doch die Frage auf, warum der Schwerpunkt der paritätischen Betreuung im KoaV erst auf den Zeitpunkt der gescheiterten – oder zumindest krisenhaften – Elternbeziehung gelegt wird und nicht bereits auf die Phase der Familiengründung sowie die Zeit intakter Partnerschaften.

Paritätische Betreuung als gelebte Realität?

Es wäre ein hehres Ziel, Strukturen zu schaffen, die es Eltern ermöglichen, gleichberechtigt sowohl an Erwerbs- als auch Familienarbeit teilzuhaben. Hätten wir hier einen Zustand von Gleichstellung erreicht, ergäbe ohne Frage das Wechselmodell als Betreuungsmodell für Trennungsfamilien Sinn – würde mit ihm schließlich das fortgesetzt, was vor der Trennung gelebt wurde: gleiche Betreuungsverpflichtungen bei gleichen ökonomischen Absicherungsmöglichkeiten.

Ein Blick auf aktuelle Zahlen für Deutschland verrät jedoch: Während Frauen zu 42 Prozent der berufstätigen Eltern mit einem Kind unter drei Jahren in Elternzeit gehen, sind es bei Männern gerade einmal 2,6 Prozent.³ Dabei nimmt der weit überwiegende Teil (72 Prozent) der Väter auch nur die Mindestzeit von zwei Monaten in Anspruch.⁴ 66 Prozent der berufstätigen

Frauen mit minderjährigen Kindern arbeiten in Teilzeit, unterdessen ist es bei Männern ein Anteil von 6 Prozent.⁵ Nur 43 Prozent der Gesamtbevölkerung finden im Jahr 2019, dass eine Mutter berufstätig sein sollte.⁶ Mitnichten können wir in Deutschland also von paritätischer Betreuungsleistung während intakter Partnerschaften ausgehen. Die überwiegende Mehrheit der Paare verabreden weiterhin eine klassische Aufteilung, nach der einE (überwiegend) die unbezahlte Familienarbeit leistet und eineR (überwiegend) die bezahlte Erwerbsarbeit.

Paritätische Betreuung nach Trennung und Scheidung?

Es verwundert angesichts dieser Zahlen, dass der KoaV zu den Bedingungen dieser ungleichen Verteilung von Care-Arbeit kaum Stellung nimmt und sich die Koalitionspartnerinnen ihnen nicht mit voller Aufmerksamkeit widmen. Stattdessen fokussiert er auf eine vermeintlich paritätische Betreuung erst im Fall von Trennung und Scheidung, namentlich auf das sogenannte Wechselmodell.

Paritätische Betreuung also wenigstens zu einem Zeitpunkt, in dem die elterliche Beziehung gescheitert ist? Bereits die Erläuterung „[w]ir wollen im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden“ macht deutlich, dass es hier nicht vorrangig darum geht, Väter *zu allen Zeiten* stärker in ihrer Erziehungsverantwortung ernst zu nehmen und Müttern eine gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben

- 1 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, online <<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>> (Zugriff: 07.04.2022).
- 2 Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb), Stellungnahme 20-26, Für gerechte Rahmenbedingungen des Wechselmodells, vom 21.10.2020, online <<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-26>> (Zugriff: 07.04.2022).
- 3 Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), Personen in Elternzeit, online <<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-3/elterzeit.html>> (Zugriff: 07.04.2022). Mit Kindern unter 6 Jahren sind es 24,5% Frauen und 1,6% Männer.
- 4 Destatis, Pressemitteilung, Zahl der Woche Nr. 19 vom 11.Mai 2021. Zwei Monate Elterngeld: Drei von vier Vätern planen 2020 mit der Mindestdauer, online <https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2021/PD21_19_p002.html> (Zugriff: 07.04.2022).
- 5 Statista, Vollzeit- und Teilzeitquote von erwerbstätigen Männern und Frauen mit minderjährigen Kindern im Haushalt im Jahr 2019, online <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/38796/umfrage/teilzeitquote-von-maennern-und-frauen-mit-kindern/>> (Zugriff: 07.04.2022).
- 6 Institut für Demoskopie Allensbach, Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Familienpolitik 2019, S. 15 f.

zu ermöglichen. Noch verständlicher wird das Vorhaben mit einem Rückblick auf den von der FDP in der letzten Legislatur eingebrachten Antrag, das Wechselmodell als gesetzlichen Regelfall bei Trennung und Scheidung einzuführen.⁷ Ganz klar im Fokus: die finanzielle Entlastung der Unterhaltspflichtigen – und damit zumeist der Väter. Dass diese Entlastung auf Kosten der Unterhaltsberechtigten – zumeist Müttern sowie den Kindern – geschehen muss, sagt der Antrag nicht explizit, ist aber logische Folge der Idee, Betreuungszeiten auf die Unterhaltsverpflichtung anzurechnen. Dabei verstehen die Antragsteller bereits die anteilige Betreuungszeit von 30 Prozent als „Wechselmodell“, anders als die Rechtsprechung, die eine annähernd paritätische Aufteilung unter den Begriff subsumiert.⁸

Das Wechselmodell als Instrument zur Überwindung tradierter Rollenbilder?

Paaren in der Konfliktberatung das Wechselmodell als Goldstandard einer optimalen Kinderbetreuung vorzuschlagen, wird weder den Bedürfnissen der Trennungseltern noch denen der Kinder gerecht, wenn nicht bereits während der gelebten Gemeinschaft der Betreuungsanteil beider Eltern (zumindest annähernd) gleich hoch war.

Die (vermeintlichen) Interessen des Kindes werden von Befürworter*innen des regelhaften Wechselmodells gern als Argument angeführt.⁹ Die Rechtsprechung orientiert sich am Kindeswohl und hält die Anordnung des Wechselmodells für Trennungsfamilien grundsätzlich nur für möglich, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.¹⁰ Gegen den Willen einer*s der Beteiligten kann nach neuerer und vielfach kritizierter Ansicht des BGH überhaupt nur dann das Wechselmodell angeordnet werden, wenn zwischen den Eltern Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit besteht.¹¹

Es gibt bislang keine flächendeckenden Daten dazu, ob die regelhafte Anwendung des Wechselmodells – unabhängig davon, wie die Betreuungssituation vor der Trennung war – dem Kindeswohl am besten entsprechen würde. Erste Ergebnisse einer bundesweiten Studie zu Familienmodellen in Deutschland (FAMOD) zeigen, dass es Kindern im symmetrischen Wechselmodell nur dann gut geht, wenn die Eltern in der Lage sind, miteinander einvernehmliche Lösungen zu finden.¹² Das dürfte für die allermeisten Familien, die sich vor Gericht um den Umfang der Betreuungszeiten streiten, nicht der Fall sein. Dementsprechend ist ein zentrales Ergebnis der Studie, dass „das Wechselmodell aber kein ‚Patentrezept‘ [ist], das sich in allen oder auch nur den meisten strittigen Fällen als die für Trennungskinder vorzugswürdige Betreuungsform aufdrängen würde.“¹³ Warum es Kindern besser gehen soll, wenn sich für sie Betreuungsgewohnheiten massiv verändern würden – zumal in einer Trennungssituation – beantwortet der damalige Antrag der FDP-Fraktion nicht.

Auch eine gleichstellungspolitische Bewertung spricht angesichts der heutigen geschlechtsspezifischen (Ungleich-)Verteilung der Kindersorgearbeit nicht für die Einführung des Wechselmodells als gesetzlichen Regelfall. Denn seine Anordnung trägt in den meisten der betreffenden Familien dazu bei, dass die Frauen, die zuvor den größeren Anteil der Care-Arbeit geleistet haben,

die Nachteile dieser Arbeitsteilung allein tragen müssen. Der Verpflichtung, im gleichen Maße zum Barunterhalt des – getrennten – Familienverbandes beitragen zu müssen, werden sie selten nachkommen können, nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH wird hier die Anrechnung fiktiver Einkünfte zu ihren Lasten gehen.¹⁴ Diejenigen, die während intakter Partnerschaft ihr berufliches Ein- und Fortkommen zugunsten der Familie hintenangestellt haben, werden in vielen Fällen durch das Wechselmodell also mit der bitteren Realität konfrontiert, nun auf die „Gegenleistung“, nämlich ihre ökonomische Absicherung (auch im Alter) verzichten zu müssen.

Hier droht eine Wiederholung der Fehler der Unterhaltsrechtsreform aus dem Jahr 2008. Auch mit der Reform des Unterhaltsrechts hatte der Gesetzgeber die gesellschaftspolitisch gewünschte Eigenständigkeit der Ehepartner*innen losgelöst von den gesellschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der meisten Ehepaare geregelt. Sie wird inzwischen als gescheitert bewertet, denn sie hat ihr erklärtes Hauptziel – dass Frauen nach der Scheidung selbst für ihren Unterhalt sorgen können – verfehlt.¹⁵ Diese einseitige Sanktionierung ursprünglicher gemeinsamer Lebensentscheidungen zu Lasten von Frauen darf sich nicht wiederholen.¹⁶

So schön es wäre – das Wechselmodell passt (noch) nicht zur Lebensrealität der überwiegenden Zahl von Trennungsfamilien in Deutschland. Eine paritätische Kinderbetreuung sowohl während intakter Partnerschaften als auch danach ist gesellschaftlich wünschenswert und sollte durch politische Maßnahmen gefördert werden. Dafür braucht es umfassende Reformen, die zu einer paritätischen Verteilung der Sorgearbeit von Beginn der Familiengründung an führen, und die gleichzeitig beiden Elternteilen die Absicherung ihrer ökonomischen Existenz (auch im Alter) ermöglicht. Bis wir dort sind, dürfen nicht allein Frauen nach einer Trennung erleben müssen, dass sich die negativen wirtschaftlichen Konsequenzen der Arbeitsteilung einseitig zu ihren Lasten auswirken.

7 Antrag der FDP-Fraktion: Getrennt leben – Gemeinsam erziehen v. 13.03.2018, BT-Drs. 19/1175.

8 BGH FamRZ 2007, 707 – NJW 2007, 1882. Vgl. zu den unterschiedlichen Verständnissen ausf. Scheiwe, Kirsten, Reformbedarf bei der Regelung der gemeinsamen Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Neue Zeitschrift für Familienrecht 2018, S. 830-835.

9 So auch die BT-Drs. 19/1175 (Fn. 7), S. 4.

10 Vgl. etwa KG Berlin, FamRZ 2015, 1910.

11 BGH, BGHZ 214, 31 – NJW 2017, 1815. Vgl. für die Kritik etwa OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 29.01.2020 – 2 UF 301/19.

12 Steinbach, Anja/Helms, Tobias, Familienmodelle in Deutschland (FAMOD). GESIS Datenarchiv, Köln. ZA6849 Datenfile Version 1.0.0, 2020, online <<https://doi.org/10.4232/1.13571>> (Zugriff: 07.04.2022).

13 Vgl. dazu unter <<https://www.uni-due.de/famod/ueber>> (Zugriff: 07.04.2022).

14 Vgl. ausf. djB-Stellungnahmen 20-26 (Fn. 2) sowie 20-27, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts, vom 28.10.2020, online <<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-27>> (Zugriff: 07.04.2022).

15 Bredtmann, Julia/Vonnahme, Christina, Less Alimony after Divorce – Spouses' Behavioral Response to the 2008 Alimony Reform in Germany, Ruhr Economic Papers #702, Essen 2017.

16 Vgl. zum Ganzen auch Scheiwe (Fn. 8), S. 830.